

07.12.2005

Tischvorlage

zur Sitzung des Regionalrates am 08.12.2005

Betr: Verfahren nach BImSchG über die bauliche und umweltrechtliche Zulässigkeit zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Walsum durch Errichtung und Betrieb des Blockes 10.

hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 25.11.2005 sowie entsprechendes Antwortschreiben der Verwaltung vom 06.12.2005



Geschäftsstelle des Regionalrates Düsseldorf

**Herrn
Heinrich Goetzons**

**Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf**

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel. : 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, den 25.11. 2005

**Anfrage zur Sitzung des Regionalrates am 8.12.05
zum Verfahren nach BimSchG über die bauliche und umweltrechtliche Zulässigkeit
zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Walsum durch Errichtung und
Betrieb des Blockes 10**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Büssow,

derzeit wird im Dezernat 56 - Immissionsschutz das Verfahren zur Erweiterung des Kraftwerks Walsum um den Block 10 geführt.

Aus dem Erörterungstermin wurden Bedenken aus der Bürgerschaft sowie aus dem kommunalen Raum an uns heran getragen. Für den Regionalrat sind in einem Verfahren nach BimSchG keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten im Landesplanungsgesetz vorgesehen. Dennoch hat der Regionalrat, bei der Erarbeitung der textlichen Ziele des GEP 99, im Kapitel 3.9 Energie, Aussagen zur zukünftigen Energieversorgung des Regierungsbezirkes getroffen.

- Ziel 1 besagt, dass bei Neubau und Ausbau der Anlagen Wärmekopplung und die Einbeziehung in Fernwärmesysteme ermöglicht werden sollte.
- Ziel 2.1. und 2.2. führt aus, dass die Kraft-Wärme-Kopplung und die verbrauchernahe Energiebereitstellung weiter ausgebaut werden soll.

In der Erläuterung zu diesen textlichen Zielen wird noch einmal explizit auf die konkreten Einsparpotentiale durch Kraft- Wärmekopplung in Verbindung mit der rationellen Energieversorgung eingegangen.

Aus der Erörterung zum Verfahren in Walsum erhielten wir die Information, dass es sich bei dem beantragten Block 10 um veraltete konventionelle Kraftwerkstechnik mit hohem Abwärmeverlust und hohem Emissionsaufkommen handelt. Durch den geringen Wirkungsgrad im Vergleich zu moderner Technologie mit Abwärmenutzung ist diese Kraftwerkstechnik unwirtschaftlicher.

Deshalb bitten wir die Bezirksregierung zu den folgenden Problemfeldern Stellung zu nehmen:

- 1) Wird die Bezirksregierung den Antrag daraufhin prüfen, ob hier ein fortschrittliches Verfahren nach dem Stand der Technik geplant ist?
- 2) Wird die Bezirksregierung prüfen, ob dieser Antrag mit der Dynamisierungsklausel des Bundesimmissionsschutzgesetzes vereinbar ist?
- 3) Wie würde die Bezirksregierung den Imageverlust als innovative Industrieregion bewerten, sollte tatsächlich eine solche veraltete Technik genehmigt werden?
- 4) Wie bewertet die Bezirksregierung, dass dieses Kraftwerk im Vergleich zu modernen Anlagen mit hohen Wirkungsgraden (z.B. KWK oder GuD) unwirtschaftlicher arbeitet?
- 5) Sieht sie einen Wettbewerbsnachteil des Standortes NRW, wenn die Subventionen für die Kohleverstromung entfallen?
- 6) Wie bewertet die Bezirksregierung die sich verschlechternden Umwelt- und Lebensbedingungen im Regierungsbezirk Düsseldorf (durch weitere Genehmigung veralteter Anlagen mit hohen Schadstofffrachten) im Wettbewerb zu anderen Regionen mit hoher Lebensqualität? (Abwanderungstendenzen)
- 7) Wie bewertet sie den Verlust an weichen Standortfaktoren im Wettbewerb mit anderen Regionen durch eine solche auch präsenste Anlage?
- 8) Wie wird die hohe Hintergrundbelastung des Standortes Duisburg -Walsum in die Abwägung mit einbezogen?
- 9) Die Feinstaubbelastung im Duisburger -Norden ist besonders hoch und nimmt nach Aussage der Bürgerinitiativen weiter zu.
Ist der Bau dieser Anlage vor diesem Hintergrund überhaupt genehmigungsfähig?
- 10) Sind für diesen Fall Auflagen der Bezirksregierung über die Luftreinhaltepläne vorgesehen?
- 11) Wie werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umkreis des Denkmalbereiches (Orsoy) gesehen?
- 12) Hält die Bezirksregierung die planungsrechtliche Umsetzung nach § 34 BauGB in ihren fachaufsichtlichen Kompetenzen für gerechtfertigt? (vgl. Schreiben der Stadt Rheinberg vom 25.10.05 unter Punkt 3 an die Bezirksregierung)
- 13) Wie beurteilt die Bezirksregierung die Einhaltung des Abstandserlasses zwischen dem Bauvorhaben und der angrenzenden Wohnbebauung? (vgl. Schreiben der Stadt Rheinberg vom 25.10.05 unter Punkt 2)

Für die Beantwortung unserer Anfrage bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Krause
Fraktionsvorsitzender

**An die
Geschäftsstelle des Regionalrates**

auf dem Dienstweg

Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Sitzung am 08.12.2005

Vom 15.11.2005 bis zum 17.11.2005 sind in einem öffentlichen Termin Einwendungen gegen die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für das von der STEAG geplante Kohlekraftwerk (Block 10) zur Erweiterung des Kraftwerkes Walsum vorgebracht und unter Leitung der Bezirksregierung Düsseldorf erörtert worden.

Dabei haben Fragen der Energieeffizienz, des Standes der Technik, technischer Alternativen, des Immissionsschutzes gerade auch im Hinblick auf die Luftreinhalteplanung für Feinstaub in Duisburg sowie der planungsrechtlichen Zulässigkeit auch angesichts der Bedenken der Stadt Rheinberg eine große Rolle gespielt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde wertet nun die Anregungen und Einwendungen aus, wird ergänzende Stellungnahmen und Gutachten einholen und erst nach sorgfältiger Prüfung nach Recht und Gesetz entscheiden, ob ein Vorbescheid erteilt werden kann.

Die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Ziele der Raumordnung sind nach § 22 Landesplanungsgesetz (LPIG) i.V. mit § 4 (1) Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Planfeststellungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von den

öffentlichen Stellen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Kraftwerksstandort ist im GEP99 gemäß Ziel 1 des Kapitels 3.9 dargestellt, der beantragte Ausbau entspricht somit den Zielen der Raumordnung. Die Ziele des GEP 99 stehen dann nicht im Widerspruch zu dem geplanten Vorhaben, wenn Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchgeführt werden und somit die Nutzung von Fernwärme ermöglicht wird. Hierzu hat die Steag AG in der Zusammenstellung der entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß §§4, 4a – 4e der 9. BImSchV bisher lediglich folgendes dargestellt: „Der Block 10 wird im reinen Kondensationsbetrieb arbeiten, da der wirtschaftlich nutzbare Koppelungswärmebedarf am Standort bereits durch die bestehenden Blöcke abgedeckt wird.“ Die Grundsätze der Raumordnung (wie z.B. die Erläuterungen des GEP 99) und das Ziel 1 (Abs.2) werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

Die Steag AG hat einen Antrag auf die Erteilung eines Vorbescheides (§§ 9 und 16 BImSchG) gestellt. In einem Vorbescheidsverfahren wird nicht abschließend über das Gesamtvorhaben entschieden, - insoweit ist nur eine vorläufige Prüfung möglich und erforderlich, - sondern über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen.

Der Antrag der Steag AG bezieht sich auf die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, auf das Vorliegen der umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG) sowie auf die Freisetzung von Treibhausgasen (§ 4 TEHG); ausdrücklich nicht beantragt wurde eine Prüfung zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (... Energie sparsam und effizient verwendet wird.).

(Goetsch)